

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung -LKrO;

Einsichtnahme in Beteiligungsberichte 1

Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall
für das Haushaltsjahr 2018 2

Grundsteuer für 2019 3

Vollzug der Baugesetze;

Umbau und brandschutztechnische Sanierung

am Klinikum für Berufskrankheiten,

Bauteil 1 + 2 und Tiefgarage 4

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

2. Satzung zur Änderung der

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

des Kommunalunternehmens Stadtwerke Bad Reichenhall

für die Wasserversorgungsanlage Bad Reichenhall

Vom 20. Dezember 2018 5

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über

die Fertigstellung des Abwasserkanals in:

Aumühlweg, Anwesen: Energiezentrale, gepl. Bauhof 6

Stadt Laufen

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung

des städtischen Schlachthofes der Stadt Laufen 7

Markt Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden

für das Haushaltsjahr 2019 8

Markt Marktschellenberg

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung – HStS) 9

Markt Teisendorf

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung

des Marktes Teisendorf

(BGS-EWS/FES) 10

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 11

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung in der

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

(GS-AWS)

Vom 12. Dezember 2018 12

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2019 13

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung -LKrO; Einsichtnahme ineteiligungsberichte

Gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der 20. Teil der Anteile des Unternehmens gehört.

Für das Geschäftsjahr 2017 wurden für folgende Unternehmen die Beteiligungsberichte erstellt und dem Kreistag in der Kreistagssitzung am 14. Dezember 2018 vorgelegt:

- Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH
- Energieagentur Südostbayern GmbH
- Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH
- Kliniken Südostbayern AG und deren Tochterunternehmen

Gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in diese Beteiligungsberichte nehmen kann (Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 232 während den üblichen Öffnungszeiten).

Bad Reichenhall, den 20. Dezember 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 der Stadt Bad Reichenhall wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	995.400,00		47.486.500,00	48.481.900,00
die Ausgaben	995.400,00		47.486.500,00	48.481.900,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		3.118.200,00	11.129.400,00	8.011.200,00
die Ausgaben		3.118.200,00	11.129.400,00	8.011.200,00

§ 2

Der Stellenplan wird entsprechend der Anlage geändert.

§ 3

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2018 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben zur 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 2 über Kreditermächtigungen, § 3 über Verpflichtungsermächtigungen, § 4 über Steuersätze sowie § 5 über Kassenkredite bleiben unverändert.

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2018
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Grundsteuer für 2019

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2019 – vorbehaltlich anders lautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2019 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2018 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2019 erhalten, im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2019 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2019 zu je 1/2 des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2019 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2019 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

**Stadt Bad Reichenhall
Rathausplatz 1 und 8
83435 Bad Reichenhall.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,**

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. Nr. 13/07, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und Klageerhebung.

Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Wir bedienen uns der elektronischen Datenverarbeitung und haben die für diesen Bescheid notwendigen Daten gespeichert (Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz –BayDSG-).

Hinweis:

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach 1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Stadt Bad Reichenhall ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheids gebunden.

Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung).

Eigentumswechsel:

Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Stadt Bad Reichenhall somit erst zum 1.1. des Folgejahres beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Bad Reichenhall, 27. Dezember 2018
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug der Baugesetze;
Umbau und brandschutztechnische Sanierung
am Klinikum für Berufskrankheiten,
Bauteil 1 + 2 und Tiefgarage**

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 14.12.2018 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER:	315-602-1/105/17
BAUHERR:	XXX
BAUVORHABEN:	Umbau und brandschutztechnische Sanierung am Klinikum für Berufskrankheiten, Bauteil 1 + 2 und Tiefgarage
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Münchner Allee 10
FL. NR.:	14
GEMARKUNG:	St. Zeno

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter

www.stadt-bad-reichenhall.de (RATHAUS ONLINE / BEKANNTMACHUNGEN)

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, I. Stock, Zimmer 107 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 14. Dezember 2018
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

**2. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Kommunalunternehmens Stadtwerke Bad Reichenhall
für die Wasserversorgungsanlage Bad Reichenhall
Vom 20. Dezember 2018**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Bad Reichenhall KU“ folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die Wasserversorgungsanlage Bad Reichenhall vom 7. Januar 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 3 am 14.1.2014), zuletzt geändert am 12. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 52 am 23.12.2014), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,56 €,
- b) pro m² Geschossfläche 7,67 €.

2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q3)	Neindurchfluss (Qn)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	9,00 €/Monat
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	13,50 €/Monat
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	18,00 €/Monat
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	36,00 €/Monat
bis 40 m ³ /h	bis 25 m ³ /h	54,00 €/Monat
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	90,00 €/Monat
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	135,00 €/Monat
über 100 m ³ /h	über 60 m ³ /h	180,00 €/Monat.

3. **§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt 1,31 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. **§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,69 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

5. **Nach § 13 wird § 14 „Mehrwertsteuer“ neu eingefügt. Er lautet wie folgt:**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

6. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 20. Dezember 2018
Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Jörg Schmitt, Vorstand

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Fertigstellung des Abwasserkanals in:
Aumühlweg, Anwesen: Energiezentrale, gepl. Bauhof**

Gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung für die öffentliche Entwässerungssatzung der Stadt Freilassing wird der o. g. Abwasserkanal ab

1. Dezember 2018

für benutzbar erklärt.

Freilassing, den 1. Dezember 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Laufen

**Gebührensatzung zur Satzung über die
Benutzung des städtischen Schlachthofes der Stadt Laufen**

Auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung des Schlachthofes und der Anlagen (Kühlräume, Stallungen, etc.) sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (§ 3) zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zum Entrichten der Benutzungsgebühren obliegt demjenigen, der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder in dessen Auftrag die Anlagen und Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Berechnung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auf Grund der Schlachtungen, die vom Schlachthoftierarzt oder dessen Vertreter dem Sachbearbeiter der Verwaltung monatlich zu melden sind (Auszug aus dem Fleischbeschautagebuch), von der Stadt Laufen in Rechnung gestellt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden monatlich 17 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Stadt Laufen ist nicht zulässig.

§ 3 Gebührenverzeichnis

1. Für jede Schlachtung im städtischen Schlachthof ist eine Einheitsschlachtgebühr zu entrichten. Mit der Einheitsschlachtgebühr sind abgegolten:

- a) die Benutzung der Anlagen und Betriebseinrichtungen des Schlachthofes zum Töten, Ausschachten und Brühen der Schlachttiere
- b) die Fleischschau (ohne bakteriologische Fleischuntersuchung)
- c) die Benutzung der Kühlanlage für den Schlachttag und bis zu zwei darauf folgende Tage
- d) die Benutzung der amtlichen Waage im Schlachthof.

2. Die Einheitsschlachtgebühr je Schlachttier beträgt für

Rind	Komplett durch Schlachthofmeister	95,00 €
Rind	Selbsterlegung	55,00 €
Kalb	Komplett durch Schlachthofmeister	55,00 €
Kalb	Selbsterlegung	20,00 €
Schwein	Komplett durch Schlachthofmeister	45,00 €
Schwein	Selbsterlegung	30,00 €
Schaf / Lamm	Komplett durch Schlachthofmeister	30,00 €
Schaf / Lamm	Selbsterlegung	15,00 €
Ferkel	Komplett durch Schlachthofmeister	20,00 €
Ferkel	Selbsterlegung	10,00 €

3. Für die zusätzliche Benutzung der Kühlanlage (über die in § 3 Nr. 1 c festgesetzte Zeit hinaus)

je Tag und Tier 10,00 €

4. Neben der Einheitsschlachtgebühr können/fallen weitere Gebühren anfallen:

Rückstandsuntersuchungen	15,00 €
Porto Tierarzt für Proben	5,00 €
Gebühr für Laboruntersuchungen (z. B. Trichinenschau)	nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich Nebenkosten (z. B. Fahrtkosten)
Entsorgungskosten für Konfiskat (Kat1)	nach Gewicht

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen

Die in der Satzung bestimmten Gebühren sind öffentlich rechtliche Forderungen. Ihre Einziehung richtet sich nach den für solche Forderungen geltenden Vorschriften.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Schlachthofsatzung der Stadt Laufen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Schlachthofsatzung der Stadt Laufen vom 1.8.2017 außer Kraft.

Laufen, den 5. Dezember 2018
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2019 des Marktes Berchtesgaden wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

24.511.750,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.504.250,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v.H. |
| b) für sonstige Grundstücke (B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2019 in Kraft.

Berchtesgaden, den 17. Dezember 2018
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 9

Markt Marktschellenberg

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Aufgrund des Art.3 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Marktschellenberg folgende

Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.

5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
7. Hunden in Tierhandlungen.
8. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden; die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Sollte an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes ein Kampfhund treten, ist für das laufende Steuerjahr zusätzlich der Differenzbetrag zu dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde zu entrichten.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

- für den ersten Hund	75,00 €,
- für den zweiten Hund	100,00 €,
- für jeden weiteren Hund	125,00 €,
- für jeden Kampfhund	900,00 €.

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10.12.1968 (GVBl. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

**§ 8
Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

**§ 9
Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 30. Januar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

**§ 10
Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, dem Markt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich dem Markt melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt der Markt ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich beim Markt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das dem Markt unverzüglich anzuzeigen.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26.8.1980 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 7.11.1980), zuletzt geändert am 27.6.2006 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 28 vom 11.7.2006) außer Kraft.

Marktschellenberg, den 18. Dezember 2018
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Markt Teisendorf

**7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
des Marktes Teisendorf
(BGS-EWS/FES)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes –KAG– in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2009 (GVBl. S. 333) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung:

§ 1

§ 10 Einleitungsgebühr Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im **Abrechnungsjahr** durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage eines Ausdrucks der HI-Tierdatenbank bzw. Bescheid der Tierseuchenkasse (Pferde/Geflügel) erbracht werden.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Teisendorf, den 17. Dezember 2018
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2019 – in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2019 erhalten, im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2019, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- Am 15. August 2019 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- Am 15. Februar und 15. August 2019 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2019 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2019 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Markt Teisendorf * Poststr. 14 * 83317 Teisendorf** einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Markt Teisendorf und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Markt Teisendorf und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Einlegung eines Widerspruchs entbindet nicht von der Einhaltung der festgesetzten Zahlungsfrist § 80 Abs. 2 VwGO.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Teisendorf, den 19. Dezember 2018
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (GS-AWS) Vom 12. Dezember 2018

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden vom 16. November 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 4. Dezember 2001, in der geänderten Fassung vom 24.4.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 2. Mai 2018, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 mit 4 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen mit **120 Liter** Füllraum beträgt für den Zeitraum 1.1. bis 31.3.2019 je Behältnis bei
- | | |
|--|----------|
| 1. wöchentlich einmaliger Abfuhr | 181,60 € |
| 2. 14-tägiger Abfuhr | 83,80 € |
| 3. wöchentlich einmaliger Abfuhr während der Saison und 14-tägiger Abfuhr außerhalb der Saison | 97,80 € |
| 4. wöchentlich einmaliger Abfuhr nur während der Saison | 27,90 € |
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen mit **240 Liter** Füllraum beträgt für den Zeitraum 1.1. bis 31.3.2019 je Behältnis bei
- | | |
|--|----------|
| 1. wöchentlich einmaliger Abfuhr | 363,20 € |
| 2. 14-tägiger Abfuhr | 167,60 € |
| 3. wöchentlich einmaliger Abfuhr während der Saison und 14-tägiger Abfuhr außerhalb der Saison | 195,60 € |
| 4. wöchentlich einmaliger Abfuhr nur während der Saison | 55,90 € |
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen mit **1.100 Liter** Füllraum beträgt für den Zeitraum 1.1. bis 31.3.2019 je Behältnis bei
- | | |
|--|------------|
| 1. wöchentlich einmaliger Abfuhr | 1.664,40 € |
| 2. 14-tägiger Abfuhr | 768,20 € |
| 3. wöchentlich einmaliger Abfuhr während der Saison und 14-tägiger Abfuhr außerhalb der Saison | 896,20 € |
| 4. wöchentlich einmaliger Abfuhr nur während der Saison | 256,00 € |
- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken mit **60 Liter** Füllvolumen beträgt
- | | |
|---|---------|
| 1. bei der Zulassung von Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 3 Buchst. b) der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) für wöchentlich einmalige Abfuhr pro Jahr | 84,00 € |
| 2. bei der Zulassung von Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 3 Buchst. a) und c) AWS pro Sack | 3,00 € |

§ 2

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 12. Dezember 2018
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2019

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrdStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2019 - in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2019 erhalten, im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2019 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August 2019 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2019 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2019 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, 83486 Ramsau, Im Tal 2, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007, S. 390) wurde im Bereich der Kommunalabgaben ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Ramsau, den 19. Dezember 2018
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister
